

Stadt Rheinsberg

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB I S. 398) in der z.Z. gültigen Fassung, des §§ 1 ff des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. T. I S 200) in der z.Z. gültigen Fassung und in Verbindung mit § 1 ff, §§ 24, 33, 34, 35 i. V. m. § 44 ff des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg BKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24.05.04 (GVBl. BB T. I Nr. 9 S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am...**06.10.2004**...nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Die Stadt Rheinsberg unterhält den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren als örtliche Einrichtungen.
- (2) Die Feuerwehr gewährleistet vorbeugende und abwehrende Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem
 - a) den Brandschutz bei Brandgefahr
 - b) die Hilfeleistung bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen
 - c) die Hilfe im Katastrophenschutz bei Großschadenereignissen und Katastrophen

§ 2 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter, wenn der seiner Verpflichtung nach § 34 Abs. 2 oder als

Verpflichteter nach § 35 (BbgBKG) verantwortlich ist,

- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllarm ausgelöst hat
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 (Bbg BKG) auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.
Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, (Bbg BKG) die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr bestimmt sich nach den anliegenden Kostentariifen als Bestandteil der Satzung.

§ 3 – Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeug und Gerät vom Gerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend – Einsatzzeit.
- (2) Ergeht auf der Rückfahrt zum Gerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz, abweichend von Abs. 1, beginnt die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehles.
- (3) Als Mindestbetrag wird als Satz eine Stunde erhoben, jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berücksichtigt.
- (4) Wird nach kostenersatzpflichtigen Einsätzen oder nach sonstigen Leistungen der Feuerwehr (zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) eine besondere Reinigung von Fahrzeugen, Geräten, oder sonstiger Ausrüstung erforderlich, werden hierfür zusätzliche Personalkosten gemäß des Kostentarifes erhoben.
Der Zeitaufwand wird bestimmt nach § 3 Abs. 3.

§ 4 – Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

- (1) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung hin gestellt, besteht die Entgeltspflicht auch, wenn kein Antrag vorliegt.

- (2) Die personelle Stärke, sowie den Umfang der einzusetzenden Technik für Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen bestimmt der Stadtbrandmeister bzw. sein Stellvertreter für Einsatz-, Aus- und Weiterbildung, in Abstimmung mit dem für diesen Bereich zuständigen Ortswehrführer.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Maßgabe der Entgelterhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien bzw. Pauschalbeiträge.

§ 5 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind die in § 2 genannten Personen verpflichtet.
Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Kostenanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) In den Stundensätzen für Einsatzfahrzeuge und Löschfahrzeuge sind die Kosten für Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (3) Wartezeiten, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (4) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 100 % erhoben.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

§ 7 – Erlass

- (1) Die Stadt Rheinsberg kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise absehen, diesen auf Antrag ganz oder teilweise stunden, oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, oder eine besondere, nicht zumutbare Härte ist, bzw. ein öffentliches Interesse besteht..

§ 8 – Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes oder einer beantragten Hilfeleistung entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, das der Feuerwehr Vorsatz nachgewiesen wird.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rheinsberg, den 06.10.2004

Richter
Bürgermeister

Stadt Rheinsberg		<u>Anlage</u>
Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg		
I. Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen		je Stunde in €
1.	Feuerwehrmann oder höherer Dienstgrad bis 1. Hauptlöschmeister	15,00
2.	Brandmeister oder höheren Dienstgrad bis Stadtbrandmeister	20,00
II. Personaleinsatz bei kosetnpflichtigen Einsätzen und sonstigen Hilfeleistungen		
1.	Feuerwehrmann oder höherer Dienstgrad bis 1. Hauptlöschmeister	15,00
2.	Brandmeister oder höherer Dienstgrad bis Stadtbrandmeister	20,00
III. Fahrzeuge / Geräte		
1.	Tragkraftspritzenfahrzeug	35,00
2.	Tragkraftspritzenanhänger u. Schlauchanhänger	25,00
3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder KTLF	50,00
4.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 oder TLF 16 / 25	80,00
5.	Löschgruppenfahrzeuge LF 24 oder TLF 24 / 50	80,00
6.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 / 12 Rettung	100,00
7.	Hubrettungssteiger / Drehleiter	80,00
8.	Vorausrüstwagen	50,00
9.	Kleinlöschfahrzeug KLF	45,00
10.	Anhängerleiter AL - 18	25,00
11.	Mannschaftstransportwagen ohne Funk u. Geräte	30,00
12.	Drehleiter DL 30	100,00
13.	Schlauchwagen - SW 14	50,00
14.	Mannschaftstransportwagen - MTW m. Funk u. Geräte	35,00
15.	Einsatzleitwagen	25,00
16.	Feuerwehrrettungsboot	80,00
17.	Schlauchboot mit Motor	40,00
18.	Sonstige Fahrzeuge	45,00-100,00
19.	Motorsäge	5,00

20.	Notstromaggregat	5,00
21.	Tragkraftspritze	15,00
22.	Atemschutzgeräte	8,00
23.	Rettungsschere und Spreitzer, einschließlich Aggregat	15,00
IV. Sonstige Geräte und Ausstattung		
		Einsatz/Tag in €
1.	Tragbare Leitern, Steckleiter	5,00
2.	B - Druckschlauch	5,00
3.	C - Druckschlauch	5,00
4.	D - Druckschlauch	5,00
5.	Saugschlauch	2,50
6.	Saugkorb	2,50
7.	Strahlrohre	2,50
8.	Standrohr mit Schlüssel	5,00
9.	Kübelspritze	2,50
10.	Handfeuerlöscher	5,00
11.	Ölumfüllpumpe - Hand	2,50
12.	Ölumfüllpumpe - elektrisch	2,50
13.	Trenn- und Schneidegerät	2,50
14.	Meßgeräte	10,00
15.	Schutzanzug	25,00
16.	Wasserstrahlpumpe	2,50
17.	Sonstige	2,50 - 5,00
V. Verbrauchsmaterial		
1.	z.B. Löschmittel, VK, Ölbindemittel, Meß- u. Prüfröhrchen, Sanitätsmaterial u.a.	Je nach Verbrauch zum gültigen Tagespreis
2.	Entsorgung	"
VI. Sonstige		
1.	Fahrkilometer bei allen Kfz	1,00 € / km
2.	Hilfe- und Sachleistungen, die in den Kostentarifen nicht enthalten sind, werden gleichwertige Leistungen berechnet	
3.	Für die Bereitstellung von Kfz ohne Benutzung, z.B. Sicherheitswachen, werden die Kosten - s. Pkt. III berechnet	
4.	Für die Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung, z.B. Sicherheitswachen, werden die Kosten - s. Pkt. III + IV berechnet	